



Rat der
Europäischen Union

143995/EU XXV. GP
Eingelangt am 22/05/17

Brüssel, den 18. Mai 2017
(OR. fr)

8177/95
DCL 1

TRANS 93
PECOS 112

FREIGABE

des Dokuments	ST 8177/95 RESTREINT UE
vom	22. Juni 1995
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung für einen Beschluß des Rates, mit dem die Kommission ermächtigt wird, ein Zusatzprotokoll zum Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

8177/95

RESTREINT

TRANS 93
PECOS 112

BERICHT

der Gruppe "Verkehrsfragen" (Landverkehr)

für den Ausschuß der Ständigen Vertreter (1. Teil)

Nr. Kommissionsvorschlag: 5483/95 TRANS 28 PECOS 28 [SEK(95) 269 endg.]

Betr.: Empfehlung für einen Beschluß des Rates, mit dem die Kommission ermächtigt wird, ein Zusatzprotokoll zum Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien auszuhandeln

Die Gruppe "Verkehrsfragen" (Landverkehr) hat sich in ihrer Sitzung vom 14. Juni 1995 mit einem von den Dienststellen der Kommission erstellten Entwurf von Richtlinien zur Aushandlung eines Zusatzprotokolls zum Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien befaßt.

Die Gruppe hat den Text dieses Entwurfs (siehe Anlage) mit einer redaktionellen Änderung ⁽¹⁾ genehmigt.

⁽¹⁾Die Änderung (Seite 3, Nummer 3 Buchstabe a) ist unterstrichen.

ENTWURF VON VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

Art des Protokolls

1. Die Verhandlungen sollen zum Abschluß eines Zusatzprotokolls zu dem Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Slowenien ⁽²⁾ führen; dieses Protokoll soll entsprechend der Gemeinsamen Erklärung Nr. 21 zu den Artikeln 6 und 76 der Akte über den Beitritt Österreichs ⁽³⁾ für sämtliche Lastkraftwagen im Transit durch österreichisches Gebiet ab dem Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union eine nichtdiskriminierende Behandlung sicherstellen.

Mit diesem Protokoll werden die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Slowenien geändert und den Bestimmungen des Protokolls Nr. 9 der Akte über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union betreffend das Ökopunktesystem für den Transitverkehr schwerer Lastkraftwagen durch Österreich ⁽⁴⁾ angeglichen.

Das Protokoll soll Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Dauer entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Protokolls Nr. 9 enthalten.

Anwendungsbereich

2. Das Protokoll findet entsprechend den Bestimmungen des Verkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Slowenien nur auf den Transit slowenischer Lastkraftwagen durch österreichisches Gebiet aus einem oder in ein Drittland Anwendung.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 189 vom 29.7.1993, S. 164.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 241 vom 29.8.1994, S. 390.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 241 vom 29.9.1994, S. 390.

Inhalt

3. Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 des Verkehrsabkommens gelten folgende Bestimmungen für den Transitverkehr slowenischer Lastkraftwagen durch Österreich:

- a) Für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 werden die bestehenden Genehmigungen aus dem am 4.12.1993 unterzeichneten bilateralen Abkommen zwischen Österreich und Slowenien beibehalten.

Vor dem 30. Januar 1996 prüft der Gemischte Ausschuß des Verkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Slowenien die Funktionsweise des Abkommens zwischen Österreich und Slowenien unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, der für Lastkraftwagen der Europäischen Union und Sloweniens beim Transit durch Österreich gilt. [...] Es werden Vorschriften erlassen, um erforderlichenfalls die Nichtdiskriminierung sicherzustellen.

- b) Ab dem 1. Januar 1997 findet ein Ökopunktesystem entsprechend dem System nach Artikel 11 des Protokolls Nr. 9 der Beitrittsakte Anwendung. Das Berechnungsverfahren sowie die Modalitäten und Verfahren für die Verwaltung und Kontrolle der Ökopunktesysteme werden zu gegebener Zeit durch einen Schriftwechsel zwischen den Vertragsparteien vereinbart und sollen den Bestimmungen von Artikel 11 und 14 des Protokolls Nr. 9 entsprechen.

4. Auf der Grundlage von Artikel 11 Absätze 3, 4 und 5 des Protokolls Nr. 9 werden für die Laufzeit des Zusatzprotokolls Bestimmungen über eine etwaige Verlängerung des Ökopunktesystems (1.1.1998 - 1.1.2001 und 31.12.2003) erlassen.